dem Titel *«Die Anstalten und Stiftungen»* beschrieben (Art. 534 ff. PGR). Die Rechtsform der Anstalt wird im PGR somit systematisch bei den Stiftungen und nicht bei den Körperschaften eingeordnet. Trotzdem zeigt die gesetzessystematische Positionierung direkt nach dem Titel der Körperschaften und vor den Stiftungen, dass die Anstalt zwischen den Körperschaften und Stiftungen angesiedelt wird und im konkreten Fall eine stiftungsähnliche oder eine körperschaftsähnliche Ausgestaltung möglich ist. Vereinfacht spricht man von einer stiftungsähnlichen Ausgestaltung, wenn keine sog. Gründerrechte ausgegeben wurden, sprich die Gründer sich nicht spezielle Rechte gegenüber der Anstalt herausgenommen haben. Bei einer körperschaftsähnlichen Ausgestaltung – und das betrifft den weitaus grössten Teil der liechtensteinischen Anstalten – handelt es sich um Fälle, bei denen die Gründer sich im Gründungszeitpunkt gewisse Rechte gegenüber der Anstalt herausgenommen haben.

3 Bei der Anstalt handelt sich definitionsgemäss um ein rechtlich verselbständigtes und organisiertes, dauernden wirtschaftlichen oder anderen Zwecken gewidmetes Unternehmen.[03] Die privatrechtliche Anstalt hat keinen öffentlich-rechtlichen Charakter.[04] Die Anstalt verfügt über eigene Rechtspersönlichkeit und erlangt diese durch Eintragung im Handelsregister gemäss Art. 106 Abs. 1 PGR.[05]

4 Die Ausgestaltungsmöglichkeiten einer liechtensteinischen Anstalt sind aufgrund der Formfreiheit vielseitig und können wirtschaftlichen wie auch unternehmerischen Bedürfnissen auf unterschiedliche Art und Weise gerecht werden. Die flexible rechtliche Ausgestaltung ermöglicht die Verfolgung wirtschaftlicher, aber auch ideeller Zwecke.[06] Als Beispiele können der Handel mit Waren, Erwerb von Beteiligungen, Finanzierungen, Liegenschaftsverwaltung, Patentverwertung, Leasing oder die Verwaltung von Vermögen genannt werden. Allerdings ist aus der Zweckbestimmung ausdrücklich hervorzugehen, ob die Anstalt ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt. Ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe liegt insbesondere dann nicht vor, wenn der Zweck der liechtensteinischen Anstalt darin besteht, lediglich Vermögen zu verwalten respektive anzulegen oder Beteiligungen und andere Rechte zu halten.[07]

2.2 Gründung

5 Die Gründung einer Anstalt unterscheidet sich im Grundsatz nicht von anderen liechtensteinischen Rechtsformen. Dabei können als Gründerinnen und Gründer sowohl natürliche als auch juristische Personen auftreten, wobei bei der Anstalt lediglich eine Person für die Gründung erforderlich ist.[08] Nach Einreichung der Errichtungsdokumente beim Amt für Justiz erlangt die Anstalt durch Eintragung in das Handelsregister Rechtspersönlichkeit.[09] Nebst dem Zweck der Anstalt sind in den Statuten u.a der Name beziehungsweise die Firma inklusive der Bezeichnung als *«Anstalt»,* der Sitz, die Befugnisse des obersten Organs, die Organe für die Verwaltung und eine allfällige Revisionsstelle, die Art der Ausübung der Vertretung und das Anstaltskapital festzuhalten.[10]

2.3 Gründerrechte

6 Die Gründerrechte beschreiben die Gesamtheit der Befugnisse, die der Gründerin oder dem Gründer zustehen. In der verkehrstypischen Anstalt ist eine einzelne Person Inhaberin oder Inhaber der Gründerrechte und hat damit dauernde Einflussmöglichkeit auf das anstaltliche Geschehen.[11] Diese Person bildet das oberste Organ der Anstalt.[12] Sie bestimmt in dieser Funktion die Verwaltung, erlässt die Statuten und Bei-

---

03 Art. 534 Abs. 1 PGR.

04 Die Ausführungen dieses Artikels beschäftigen sich ausschliesslich mit der privatrechtlichen liechtensteinischen Anstalt.

05 Vgl. auch erster Satz von Art. 538 Abs. 2 PGR.

06 Art. 107 Abs. 1 und 2 PGR.

07 Art. 107 Abs. 3 PGR.

08 Art. 535 Abs. 1 und 3 PGR.

09 Art. 106 Abs. 1 PGR.

10 Art. 536 Abs. 2 PGR.

11 Marok Graziella: Die Anstalt nach dem Personen- und Gesellschaftsrecht, Beiträge Liechtenstein Institut Forschung und Lehre, Nr. 9/1996, S. 7.

12 Art. 543 Abs. 1 PGR.